

GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSDORDNUNG

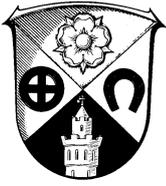
vom

11.12.2023

Dokument

01 28.02.2025

gehe zu



STADT FRIEDRICHSDORF

Hochtaunuskreis

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) in Verbindung mit § 42 der Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf vom 11. Dezember 2023, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2023 die nachstehende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

Satzung (Gebührenordnung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenerhebung

§ 2 Gebührenschuldner/in

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Friedrichsdorf vom 11. Dezember 2023

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf vom 11. Dezember 2023 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, nebst Auslagen erhoben.

§ 2 Gebührenschildner/in

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
- Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner/in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.
- Lebte die/der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leitung dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichtete/r im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber in Textform zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig. Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf vom 29. April 2013 mit der Anlage zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung, ergänzt durch Stadtverordnetenbeschluss vom 19. September 2013, außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Friedrichsdorf, 11. Dezember 2023

Der Magistrat
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Lars Keitel
Bürgermeister

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

1. Überlassung von Grabstätten auf Dauer der in der Friedhofsordnung angegebenen Nutzungszeit

| | |
|-----------------------------|------------|
| 1.1. Wahlgrab je Grabstelle | 3.000,00 € |
| 1.2. Urnenwahlgrabstätte | 1.300,00 € |

2. Überlassung von Grabstätten auf Dauer der Ruhezeit

| | |
|--|--------------|
| 2.1. Reihengrab für eine verstorbene Person bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | gebührenfrei |
| 2.2. Reihengrab für eine verstorbene Person ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 2.000,00 € |
| 2.3. Urnenreihengrabstätte | 1.100,00 € |
| 2.4. Feld für namenlose Urnenbeisetzung | 500,00 € |
| 2.5. Feld für Urnenbeisetzung mit Namensnennung | 500,00 € |
| 2.6. Rasengrabfeld für Urnenbeisetzung | 1.100,00 € |
| 2.7. Rasengrabfeld für Erdbestattung je Grabstelle | 1.900,00 € |
| 2.8. Urnengrab im Trauerhain | 1.100,00 € |
| 2.9. Kammer in Urnenwand bis zu 2 Urnen | 1.200,00 € |

3. Verlängerung der Nutzungsrechte

| | |
|--|----------|
| 3.1. Verlängerung der Wahlgrabstätte je Grabstätte und Jahr | 120,00 € |
| 3.2. Verlängerung der Urnenwahlgrabstätte je Grabstätte und Jahr | 52,00 € |
| 3.3. Verlängerung der Urnenwand je Jahr | 48,00 € |

4. Bestattungen und Beisetzungen

Bestattung der Leiche eines/einer Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr

| | |
|--|--------------|
| 4.1. Mit Sargträgern | 1.200,00 € |
| 4.2. Mit Sargabsenkungswagen | 1.025,00 € |
| 4.3. Beim Einsatz eigener Sargträger | 900,00 € |
| 4.4. Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | gebührenfrei |
| 4.5. In einer Urnenreihe oder Urnenrasengrabstätte | 200,00 € |
| 4.6. In einer Urnenreihengrabstätte im Trauerhain | 200,00 € |
| 4.7. In einer Urnenwahlgrabstätte je Urne | 200,00 € |
| 4.8. In einer Urnenwand (Kolumbarium) | 150,00 € |
| 4.9. In einem Wahlgrab für Erdbestattungen | 200,00 € |

5. Umbettungen und Ausgrabungen

Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen sind nur zulässig, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Diese Umbettungen und Ausgrabungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6. Andere Gebühren

| | |
|---|--------------|
| 6.1. Ausfertigung oder Änderung einer Graburkunde | 15,00 € |
| 6.2. Für die Bestattung von totgeborenen Kindern, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung zugeführt werden. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht. | gebührenfrei |

| | |
|---|----------|
| 6.3. Prüfung und Zustimmung einer Umbettung von Leichen und Aschen | 75,00 € |
| 6.4. Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen | 30,00 € |
| 6.5. Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte | |
| a. Einmalig | 15,00 € |
| b. Für die Dauer von 1 Jahr | 95,00 € |
| 6.6. Benutzung der Trauerhallen | 300,00 € |
| 6.7. Betreuung von Trauerfeiern außerhalb der städtischen Trauerhallen | 50,00 € |
| 6.8. Aufbahrung einer Leiche in der Kühlzelle pro Tag | 45,00 € |

7. Einebnung von Grabstätten

Gebühren zur Einebnung einer Grabstätte werden bereits mit dem Erwerb der Nutzungsrechte erhoben. Sollte dennoch eine Einebnung durchgeführt werden müssen, wird diese nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

8. Leistungen

Die folgenden Leistungen beinhaltet die Durchführung einer:

Erdbestattung

Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab.

Urnenbestattung

Ausheben und Schließen eines Grabes bzw. Öffnen und Schließen der Urnenkammer, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab/Urnenkammer, sowie das Absenken der Urne in das Grab bzw. das Verbringen der Urne in die Urnennische.

Bekanntmachungsbescheinigung

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 7. Dezember 2023 beschlossene Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf www.friedrichsdorf.de unter Angabe des Bereitstellungstages 13. Dezember 2023 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der „Taunus Zeitung“ am 13. Dezember 2023 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

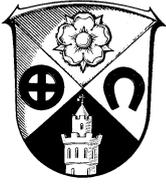
Friedrichsdorf, 13. Dezember 2023

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Lars Keitel
Bürgermeister



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 90,93), der §§ 1 bis 5a und 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) in Verbindung mit § 42 der Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf vom 11. Dezember 2023 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in der Sitzung vom 27. Februar 2025 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

Satzung (Gebührenordnung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenerhebung

§ 2 Gebührenschuldner/in

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Friedrichsdorf vom 27.02.2025.

§ 1

Gebührenerhebung

§ 1 Gebührenerhebung erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf, in der Fassung vom 28. Februar 2025, sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, nebst Auslagen erhoben.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten erhält folgende Fassung:

Die Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf tritt dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Friedrichsdorf, 28. Februar 2025

Der Magistrat
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Lars Keitel
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

1.Überlassung von Grabstätten auf Dauer der in der Friedhofsordnung angegebenen Nutzungszeit

| | | |
|-----|-----------------------------|------------|
| 1.1 | Wahlgrab, je Grabstelle | 3.000,00 € |
| 1.2 | Urnenwahlgrabstätte je Urne | 1.300,00 € |

2. Überlassung von Grabstätten auf Dauer der Ruhezeit

| | | |
|-----|---|--------------|
| 2.1 | Reihengrab für eine verstorbene Person bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | gebührenfrei |
| 2.2 | Reihengrab für eine verstorbene Person ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 2.000,00 € |
| 2.3 | Urnenreihengrabstätte | 1.100,00 € |
| 2.4 | Feld für namenlose Urnenbeisetzung, je Urne | 500,00 € |
| 2.5 | Feld für Urnenbeisetzung mit Namensnennung, je Urne | 500,00 € |
| 2.6 | Rasengrabfeld für Urnenbeisetzung, je Urne | 1.100,00 € |
| 2.7 | Rasengrabfeld für Erdbestattung je Grabstelle, je Leiche | 1.900,00 € |
| 2.8 | Urnengrab im Trauerhain, je Urne | 1.100,00 € |
| 2.9 | Kammer in Urnenwand bis zu 2 Urnen, je Kammer | 1.200,00 € |

3. Verlängerung der Nutzungsrechte

| | | |
|-----|--|----------|
| 3.1 | Verlängerung der Wahlgrabstätte je Grabstelle und Jahr | 120,00 € |
| 3.2 | Verlängerung der Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle und Jahr | 52,00 € |
| 3.3 | Verlängerung der Urnenwand bis zu zwei Urnen, je Kammer und Jahr | 48,00 € |

4. Bestattungen und Beisetzungen

Bestattung der Leiche einer Erwachsenen oder eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr bzw. bei Aschenbeisetzungen

| | | |
|-----|--|--------------|
| 4.1 | Mit Sargträgern der Stadtwerke | 1.200,00 € |
| 4.2 | Mit Sargabsenkungswagen | 1.025,00 € |
| 4.3 | Beim Einsatz eigener Sargträger | 900,00 € |
| 4.4 | Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | gebührenfrei |
| 4.5 | In einer Urnenreihen- oder Urnenrasengrabstätte, je Urne | 200,00 € |
| 4.6 | In einer Urnenreihengrabstätte im Trauerhain, je Urne | 200,00 € |
| 4.7 | In einer Urnenwahlgrabstätte, je Urne | 200,00 € |
| 4.8 | In einer Urnenwand (Kolumbarium), je Urne | 150,00 € |
| 4.9 | In einem Wahlgrab für Erdbestattungen, je Urne | 200,00 € |

5. Umbettungen und Ausgrabungen

Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen sind nur zulässig, wenn ein öffentliches Interesse besteht oder ein besonderer Grund vorliegt. Diese Umbettungen und Ausgrabungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6. Andere Gebühren

| | | |
|-----|--|--------------|
| 6.1 | Ausfertigung oder Änderung einer Graburkunde | 15,00 € |
| 6.2 | Für die Bestattung von totgeborenen Kindern, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung zugeführt werden. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht. | gebührenfrei |
| 6.3 | Prüfung und Zustimmung einer Umbettung von Leichen und Aschen, je Leiche/je Asche | 75,00 € |
| 6.4 | Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen, je Grab | 30,00 € |
| 6.5 | Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte | |
| | a. Einmalig, 1 Monat | 15,00 € |
| | b. Für die Dauer von 1 Jahr | 95,00 € |
| 6.6 | Benutzung der Trauerhallen | 300,00 € |
| 6.7 | Betreuung von Trauerfeiern außerhalb der städtischen Trauerhallen | 50,00 € |
| 6.8 | Aufbewahrung einer Leiche in der Kühlzelle pro Tag | 45,00 € |

7. Einebnung von Grabstätten

Gebühren zur Einebnung einer Grabstätte werden bereits mit dem Erwerb der Nutzungsrechte erhoben. Wird das Nutzungsrecht jedoch von Amts wegen entzogen und die Grabstätte eingeebnet, werden die Mehrkosten hierfür nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Bekanntmachungsbescheinigung

Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 27. Februar 2025 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf www.friedrichsdorf.de unter Angabe des Bereitstellungstages 5. März 2025 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der „Taunus Zeitung“ am 5. März 2025 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

Friedrichsdorf, 5. März 2025

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Lars Keitel
Bürgermeister